

1306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975, betreffend ein Übereinkommen über die Legitimation durch nachfolgende Ehe samt Anlage und Vorbehalt der Republik Österreich

Das vorliegende Übereinkommen enthält Rechtsanwendungsregeln im Bereiche des Internationalen Privatrechtes für die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Kindeseltern. Im besonderen ist vorgesehen, daß jenes Heimatrecht eines Ehegatten anzuwenden ist, das der Legitimation jeweils günstiger ist. Ein Vorbehalt besteht auch zugunsten jener in den Vertragsstaaten geltenden Regeln, die eine Legitimation begünstigen. Welche Staatsangehörigkeit die Beteiligten haben, ist ebenso belanglos wie die Frage, wo sich der die Legitimation bewirkende Vorgang abspielt. So wird in den Vertragsstaaten eine Legitimation auch wirksam sein, die in einem beliebigen Nichtvertragsstaat durchgeführt wurde und bei der die Beteiligten nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind. Das Übereinkommen regelt auch die Pflicht der Standesbeamten der Vertragsstaaten zur Eintragung der Legitimation in ihre Personenstandsbücher und die Art und Weise, wie die Geburtsurkunden legitimerter Kinder zu verfassen sind.

Österreich hat sich im Sinne des Artikels 2 des Abkommens das Recht vorbehalten, eine Legitimation in bestimmten Fällen als nicht wirksam anzusehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

./.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975, betreffend ein Übereinkommen über die Legitimation durch nachfolgende Ehe samt Anlage und Vorbehalt der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 28. Jänner 1975

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter